

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 11. Januar 2002

27. Band Nr. 77

Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung

vom 31. Dezember 2001

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a – c und § 6 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung vom 30. August 2001¹⁾,

verfügt:

§ 1

Ausbildungsverbunde

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Gemeinkosten für das Lehrstellenmarketing der nicht kommerziell ausgerichteten, im Kanton Zug ansässigen Ausbildungsverbunde.

² Bezugsberechtigt sind Verbunde mit mindestens 5 selbständigen Firmen, welche nicht der gleichen übergeordneten Unternehmung angehören.

³ Der Pauschalbeitrag pro Jahr und Lehrling (mit gültigem Lehrvertrag beim Ausbildungsverbund) beträgt Fr. 500.–.

⁴ Der Kanton, vertreten durch das Amt für Berufsbildung (nachstehend Amt genannt), schliesst mit dem Ausbildungsverbund eine Leistungsvereinbarung ab.

§ 2

Beiträge an Fahrspesen

¹ Der Fahrspesenbeitrag wird an Lehrlinge mit ausserkantonalem Berufsschulort entrichtet, die dem Amt für Berufsbildung das Antragsformular bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Schuljahrs, für welches der Beitrag geltend gemacht wird, einreichen.

¹⁾ BGS 413.11

413.111

² Zur Auszahlung gelangt ein jährlicher Pauschalbeitrag, der sich nach dem Berufsschulort richtet. Das Amt setzt diesen Beitrag fest.

³ Der Pauschalbeitrag für den ausserkantonalen Warenkundeunterricht im Detailhandel richtet sich ebenfalls nach dem Unterrichtsort, wird jedoch separat festgelegt.

⁴ Die Überweisung erfolgt ausschliesslich auf das im Antragsformular angegebene Konto.

⁵ Bei Schulabsenzen von mehr als 4 Wochen pro Schuljahr wird der Fahrspesenbeitrag anteilmässig gekürzt.

⁶ Bei Lehrabbruch während eines Schuljahrs ohne anschliessende Lehrfortsetzung in einem zugerischen Lehrbetrieb wird kein Beitrag an die Fahrspesen ausgerichtet.

⁷ Kann bei Blockunterricht die tägliche Rückreise aus Distanzgründen nicht zugemutet werden, gilt die Differenz zwischen den effektiven Fahrspesen und dem Pauschalbeitrag als Beitrag für die Unterkunft.

§ 3

Überbetriebliche Kurse

¹ Das Amt ist in den Aufsichtskommissionen von Berufsverbänden, die im Kanton Zug überbetriebliche Kurse durchführen, angemessen vertreten.

² Der Kanton subventioniert die anrechenbaren Aufwendungen für die Einführungskurse mit einem Subventionssatz von 35 %.

³ Der Kanton subventioniert die Lohnaufwendungen für Instruktorinnen und Instruktoren bei Einführungskursen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 85.– pro Stunde.

⁴ Bei interkantonalen überbetrieblichen Kursen entspricht der Subventionssatz jenem des durchführenden Kantons (Sitzkanton).

⁵ Der Kanton beteiligt sich an den Aufwendungen für die erweiterten überbetrieblichen Kurse im Rahmen von Basislehrjahren mit einem Pauschalbeitrag pro Lehrling. Dieser Beitrag wird so festgesetzt, dass die Kurskosten für den Lehrbetrieb nicht mehr als 20 % über den totalen Kurskosten für die ordentlichen überbetrieblichen Kurse liegen. Sind mehrere Angebote für die ordentlichen überbetrieblichen Einführungskurse vorhanden, richtet sich der Pauschalbeitrag nach dem günstigsten Angebot. Das Amt kann diesen Pauschalbeitrag von einem Leistungsauftrag an die Einführungskurskommission abhängig machen.

§ 4

Ausbildungsbewilligungen

¹ Die Ausbildungsbewilligung ist vor dem Abschluss von Lehrverträgen einzuholen.

² Ausbildungsbewilligungen werden unbefristet erteilt, erlöschen jedoch nach 5 Jahren, wenn während dieser Zeitspanne kein Lehrling ausgebildet worden ist.

§ 5

Verantwortliche Ausbildungspersonen

Die verantwortliche Ausbildungsperson kann vom Amt zu Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsmassnahmen im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildung verpflichtet werden.

§ 6

Lehrvertragsformulare

Es dürfen nur Lehrvertragsformulare oder formatierte Vorlagen verwendet werden, die vom Amt herausgegeben werden oder von ihm anerkannt sind.

§ 7

Versicherungen

Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Krankenpflege-, die Krankentaggeld- und die Nichtberufsunfallversicherung trägt.

§ 8

Anlehre

¹ Das Amt legt die Berufsbezeichnung des Anlehrberufs fest.

² Zur Höchstzahl der Lehrlinge, die gemäss Ausbildungsreglement (Art. 12 BBG) gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, zählen die Lehrlinge und Anlehrlinge desselben Berufsfelds.

³ Wesentliche Änderungen des Ausbildungsprogramms während der Ausbildungszeit bedürfen der Genehmigung des Amts.

⁴ Für den Augenschein am Arbeitsplatz kann das Amt Expertinnen oder Experten beiziehen.

§ 9

Lehrmeisterkurse

¹ Das Amt führt obligatorische Lehrmeisterkurse durch.

² Gesuche um Befreiung von Lehrmeisterkursen sind dem Amt mit der Meldung der verantwortlichen Ausbildungsperson einzureichen. Dem Gesuch sind die Unterlagen zum Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung beizulegen.

§ 10

Höhere Berufsbildung, berufsorientierte Weiterbildung

¹ Der Kantonsbeitrag an die Höhere Berufsbildung oder berufsorientierte Weiterbildung setzt in der Regel einen Bundesbeitrag voraus und wird unter den gleichen Voraussetzungen wie dieser gewährt.

² Der Kantonsbeitrag beträgt 40 % für Bildungsmassnahmen im tertiären und quartären Bereich.

³ Kantonsbeiträge dürfen im Einzelfall zusammen mit anderweitigen Beiträgen nicht höher sein als sie zur Deckung des Ausgabenüberschusses notwendig sind.

§ 11

Aufnahmeverfahren an die Berufsmaturitätsschulen

¹ Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Zug, die im 1. Semesterzeugnis der 3. Sekundarschulklasse gemäss § 23 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982¹⁾ eine Erfahrungsnote von mindestens 5,0 erreichen und in allen Niveaufächern der höchsten Niveaustufe zugewiesen sind, können prüfungsfrei in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen eintreten.

² Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Schultyp der Sekundarstufe 2 in eine Berufslehre übertreten, werden prüfungsfrei in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule aufgenommen, sofern das Aufnahmeverfahren dieses Schultyps mindestens den Limiten bzw. den Anforderungen des Aufnahmeverfahrens für die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen entspricht bzw. sofern die Promotion in das 2. Semester der 9. Klasse erreicht wurde.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für den prüfungsfreien Eintritt an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen nicht erfüllen, können eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Die Aufnahmeprüfungen für die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen erfolgen – je nach Berufsmaturitätstypus – am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug (GIBZ) oder am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug (KBZ).

⁴ Die Aufnahmeprüfungen erstrecken sich über den Schulstoff der ersten 5 Semester der Sekundarschule in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch.

⁵ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz, aber mit Lehrort im Kanton Zug, haben den Nachweis über das bestandene Aufnahmeverfahren des Wohnortskantons beizubringen.

¹⁾ BGS 412.113

⁶ Die Anmeldung an die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule erfolgt durch die Schülerin oder durch den Schüler an das Amt für Berufsbildung, das entsprechende Anmeldeformulare zu Verfügung stellt.

⁷ Für gelernte Berufsleute, die im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, kommt das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 3 und 4 in erwachsenengerechter Form sinngemäss zur Anwendung. Wesentlicher Bestandteil des Aufnahmeverfahrens ist ein individuelles Aufnahmegespräch mit Beratung durch die entsprechende Berufsmaturitätsschule.

⁸ Die Anmeldung für die berufs begleitende Berufsmaturitätsschule erfolgt direkt an die entsprechenden Berufsmaturitätsschulen.

⁹ Über die Aufnahme von Grenz- und Sonderfällen entscheidet das Amt.

¹⁰ Mit Bezug auf den Eintritt in die berufs begleitende Berufsmaturitätsschule entscheidet das Amt über die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen, die ausserhalb der BBT-Normen erworben wurden.

Zug, 31. Dezember 2001

Amt für Berufsbildung des Kantons Zug

Der Amtsleiter

Markus Knobel